

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Stadtbergen für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen

§ 1

Die Stadt Stadtbergen ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten Elias-Holl-Straße (3 Gruppen)
- Kindertagesstätte Reiterweg (4 Gruppen), davon 1 Krippengruppe
- Kindergarten Virchow-Siedlung (2 Gruppen).

Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

§ 2

Aufgabe Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

1. Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach dem BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit Art. 19 Abs. 4 BayKiBiG).
3. Öffnungszeiten und Kernzeiten werden für jede Kindertageseinrichtung nach dem jeweiligen Bedarf im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Für Kinder unter 3 Jahren stehen im Stadtgebiet vorzugsweise Kinderkrippen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) in städtischer und freigemeinnütziger Trägerschaft zur Verfügung. Schulpflichtige Kinder im Grundschulalter sollen vorzugsweise Hortgruppen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) freigemeinnütziger Träger nutzen.
2. Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die mit ihren Personensorgeberechtigten in Stadtbergen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Soweit nicht genügend Plätze verfügbar sind, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - a) **Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;**
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist;
 - c) Geschwisterkinder, welche die gleiche Einrichtung besuchen;
 - d) **Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden und Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.**
 - e) Ältere Kinder vor jüngeren Kindern
 - f) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

3. Sollen nicht mit Hauptwohnsitz in Stadtbergen gemeldete Kinder Aufnahme finden, können diese Kinder nur aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltsgemeinde den Bedarf anerkennt (Art. 7 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG). Den Antrag auf Anerkennung durch die Aufenthaltsgemeinde stellt **die Einrichtung, welche das Kind aufnehmen soll**. Gleiches gilt für die Anmeldung auswärtiger Kinder als Gastkinder (Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG-Gastkindregelung).
4. Die Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese allgemeinen Vertragsbedingungen als Vertragsbestandteil an. Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag (Mindestbuchungszeit). Der Vertrag gilt jeweils bis zum Ende eines Betreuungsjahres (Betreuungsjahr: 01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich für ortsansässige Kinder jeweils um ein weiteres Betreuungsjahr bis zum Übertritt in die Grundschule. Für ortsfremde Kinder wird der Betreuungsvertrag grundsätzlich längstens für ein Betreuungsjahr geschlossen. Der Betreuungsvertrag kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats zum Zwecke der Aufhebung oder Änderung gekündigt werden.
6. **Die Kindertageseinrichtungen können zu Beginn eines Betreuungsjahres neu aufzunehmende Kinder zeitlich gestaffelt in die jeweiligen Gruppen integrieren.**

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich wöchentlich montags bis freitags geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
2. Die Öffnungszeit für die jeweilige Einrichtung wird nach dem Bedarf der Eltern unter Anhörung des Elternbeirates festgelegt und den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekannt gegeben. Bei zu geringer Nachfrage können aus wirtschaftlichen Gründen Öffnungszeiten reduziert werden.
3. **Über die Pfingstferien findet ein eingeschränkter Betrieb für Kinder berufstätiger Eltern statt.**
4. Während des Ferienmonats August sind die Einrichtungen geschlossen. Dafür wird an einer Einrichtung eine zusammengefasste bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Die Tageseinrichtungen können auch zwischen Weihnachten und Neujahr und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Einrichtungen haben sich zu bemühen, auch in Ferienzeiten ein bedarfsgerechtes Angebot aufrecht zu erhalten. Die Stadt Stadtbergen kann die Tageseinrichtungen schließen
 - bei Krankheit des Personals, wenn der Erziehungsauftrag nach dem BayKiBiG nicht mehr ausreichend gewährleistet ist;
 - aus seuchenhygienischen Gründen, sowie auf Anordnung anderer Behörden (z.B. des Staatl. Gesundheitsamtes)
 - **für die Durchführung einer Desinfektionsreinigung**
5. Die Kinder sind regelmäßig zu Beginn der für die jeweilige Einrichtung festgelegten Kernzeit in die Tageseinrichtung zu bringen und rechtzeitig zum Ende der Buchungszeit abzuholen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte übergeben die Kinder **persönlich** zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen diese nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder

- auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
2. Sollen Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
 3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Gruppenleitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen ist das Kind vom Besuch der Einrichtung bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgeschlossen.
 4. Die Abwesenheit eines Kindes soll der Gruppenleitung der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 6

Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung durch Kündigung des Betreuungsvertrages ausgeschlossen werden wenn,

- a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) festgestellt wird, dass das Kind physisch oder psychisch für die Einrichtung nicht geeignet ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet;
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen sind.

§ 7

Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden, der Aufgaben nach Art. 14 BayKiBiG wahrnimmt.

§ 8

Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Nr. 8 a) SGB VII. Danach sind die Kinder auf direktem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während Veranstaltungen in Kindertagesstätten versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 9

Datenschutz

Die persönlichen Angaben im Betreuungsvertrag werden zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge und zur Geltendmachung der Betriebskostenförderung in automatisierten Dateien gespeichert. Eine Weitergabe der Daten, die der Geltendmachung der Betriebskostenförderung dient, darf nur in dem dafür notwendigen Umfang erfolgen.

Im übrigen erfolgt eine Datenweitergabe nur nach Maßgabe gesetzlicher Grundlagen an die befugten Stellen.

§ 10 Elternbeiträge, Verpflegungsentgelt

1. Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach gebuchten Zeiten. Diese betragen monatlich bei einer täglichen Buchungszeit

	für Kinder ab dem 3. Lebensjahr	für Kinder unter 3 Jahren
• 3 – 4 Stunden (Mindestbuchungszeit)	70,-- €	• 140,-- €
• 4 – 5 Stunden	75,-- €	• 150,-- €
• 5 – 6 Stunden	80,-- €	• 160,-- €
• 6 – 7 Stunden	86,-- €	• 172,-- €
• 7 – 8 Stunden	92,-- €	• 184,-- €
• 8 – 9 Stunden	97,-- €	• 194,-- €
• 9 – 10 Stunden	103,-- €	• 206,-- €

Bei täglich wechselnder Betreuungszeit wird eine für die Berechnung maßgebliche Buchungszeit nach dem Wochendurchschnitt ermittelt.

Die vorgenannten Elternbeiträge sind Monatsbeträge und sind im Betreuungsjahr für 12 Monate zu entrichten. **Für die Höhe der Elternbeiträge im Betreuungsjahr ist das Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Eintritts in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich.**

2. Falls in der Kindertageseinrichtung Verpflegung (Mittagessen) angeboten und in Anspruch genommen wird, ist hierfür ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt wird durch Beschluss des zuständigen Ausschusses des Stadtrates auf der Basis des berechneten Bezugspreises, der Transportkosten und der Verwaltungskosten festgelegt. Das Entgelt ist mindestens für einen Monat zu entrichten **und wird im Betreuungsjahr für maximal 11 Monate berechnet.** Zur Wahl stehen Verpflegungsentgelttarife für tägliches Mittagessen und für Mittagessen, das abwechselnd 1 Woche 2 mal, 1 Woche 3 mal in Anspruch genommen wird.
3. Der Elternbeitrag wird für volle Monate erhoben. Die Verpflegung kann nur für volle Monate gebucht werden. Näheres zur Verpflegung bestimmt sich nach den Regeln der jeweiligen Einrichtung. Bei mehr als zweimaligem Überschreiten der Buchungszeit innerhalb eines Monats wird die entsprechend höhere Buchungszeit berechnet.

Elternbeiträge sind **in voller Höhe** auch **dann** zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen **ganz oder teilweise** geschlossen bleibt sowie bei krankheitsbedingter oder sonstiger Abwesenheit des Kindes.

- 4.a) Vorschulkinder mit Hauptwohnsitz in Stadtbergen sind im letzten halben Jahr ihres Kindergartenbesuchs vom 01.03. bis einschließlich 31.08. des laufenden Betreuungsjahres von der Entrichtung der Beiträge nach § 10 Abs. 1 befreit. Die Befreiung gilt auch dann für den Rest des letzten Betreuungsjahres, wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird. Soweit Vorschulkinder mit Wohnsitz in Stadtbergen auswärtige Kindergärten besuchen, werden auf Antrag die nachgewiesenen bezahlten Elternbeiträge erstattet, höchstens jedoch bis zur Höhe der Sätze nach Nr. 1.
- 4.b) Personensorgeberechtigten mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis 18.000,-- € (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts) erhalten auf Antrag einen Nachlass von 50 % auf die Elternbeiträge nach Nr. 1, soweit für die Elternbeiträge keine Jugendhilfe gewährt wird. Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.
- 5.a) Bei Betreuung im Ferienmonat August im Rahmen des städtischen Ferienprogrammes ist für die daran teilnehmenden Kinder ein Pauschalentgelt von 40,-- € je Kind zu entrichten. Nimmt ein für die Ferienbetreuung angemeldetes Kind nicht teil, erfolgt eine Erstattung des

Pauschalentgelts nur bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung des Kindes.

5.b) Soweit Kinder in der Ferienbetreuung zum Mittagessen angemeldet sind, erfolgt im Falle der Nichtteilnahme des Kindes – gleich aus welchem Grund – keine Erstattung des Essensentgelts.

5.c) Die Entgelte nach vorstehend a) und b) sind mit der Anmeldung fällig.

§ 11

Schuldner der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte

Schuldner der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten der Kinder bzw. diejenigen Personen, die einen Betreuungsvertrag unterzeichnet haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge und Essenentgelte

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und ggf. Verpflegungsentgelte entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung. Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte sind jeweils zum 1. eines Monats im voraus zu entrichten.

§ 13

Ermäßigung, Übernahme und Erlass der Elternbeiträge

1. Besuchen weitere Kinder von Personensorgeberechtigten eine städtische Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich der monatliche Elternbeitrag nach § 10 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 25 %. Die Ermäßigung wird nicht für Verpflegungsentgelte gewährt.
2. Nach den Regeln über den Stadtausweis der Stadt Stadtbergen sind Personensorgeberechtigte mit 3 und mehr Kindern für das 3. und weitere Kinder von den Elternbeiträgen befreit. Dies gilt jedoch nicht für die Essenentgelte. Der Stadtausweis wird vom Sozialamt auf Antrag ausgestellt. Die Vergünstigung kann nur ab dem nächsten Ersten des auf die Ausstellung folgenden Monats in Anspruch genommen werden.
3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt beim Landratsamt Augsburg) übernimmt nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise die Elternbeiträge, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten sind.

§ 14

Bestandteil des Betreuungsvertrages

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des mit den Personensorgeberechtigten abzuschließenden Betreuungsvertrages und diesen bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch bei Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab dem **01.09.2012**.
Gleichzeitig treten die allgemeinen Vertragsbedingungen vom **12.03.2010** außer Kraft.

Stadtbergen, den 02.03.2012

Stadt Stadtbergen

Paul Metz
1. Bürgermeister